

Entschädigungsordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

- Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen
- Art. 2 Reisekostenvergütung
- Art. 3 Kammervorstand
- Art. 4 Präsidium
- Art. 5 Fachausschüsse
- Art. 6 Anwaltsgericht
- Art. 7 Vermittlungen
- Art. 8 Satzungsversammlung, andere Personen
- Art. 9 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

1. Die Rechtsanwaltskammer gewährt für die in dieser Entschädigungsordnung geregelten Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung.
2. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.
3. Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

Art. 2 Reisekostenvergütung

1. Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,42 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung, i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.
2. Es wird ein Tagegeld gewährt; es beträgt pro Tag EUR 40,- bei einer Abwesenheitsdauer von bis zu vier Stunden, EUR 70,- bei einer Abwesenheitsdauer von vier bis acht Stunden und EUR 100,- bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden.
3. Für die An- und Abreise zu Sitzungen und Terminen am Sitz der Kammer wird abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bis g) und Absatz 2 eine pauschale

Reisekostenvergütung i.H.v. zwischen EUR 20,- und EUR 250,- gewährt, je nach Kanzleisitz.

4. Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln.

Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Monat (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstands erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,- pro Monat. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO), erhalten eine Aufwandsentschädigung von pauschal EUR 100,- pro Monat, soweit sie für ihre Mitarbeit nicht eine anderweitige Entschädigung nach der Entschädigungsordnung beanspruchen können.

Art. 4 Präsidium

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 8.000,- pro Monat.
2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 2.000,- pro Monat.
3. Der Kammervorstand setzt die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen für jeweils eine Wahlperiode im Voraus fest.

Art. 5 Fachausschüsse

1. Der Berichterstatter erhält für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 1 FAO eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Antrag; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 20,- pro Antrag für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung.
2. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,-;

der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 50,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung des Fachgesprächs.

Art. 6 Anwaltsgericht

1. Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von EUR 25,- für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1-3 JVEG.
2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2.

Art. 7 Vermittlungen

In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 250,- und EUR 500,- je Fall. In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 500,- und EUR 1.000,- je Fall. Eine Überschreitung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Bedeutung der Angelegenheit, nach billigem Ermessen möglich. Über die Überschreitung entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Eine Unterschreitung ist nach Ermessen des Vermittlers möglich.

Art. 8 Satzungsversammlung, andere Personen

Mitglieder der Satzungsversammlung und Personen, die auf Veranlassung der Rechtsanwaltskammer reisen, erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß Art. 2.

Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung 2022 beschlossene Änderung der Entschädigungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.